Stand: 29.10.2025 20:56:51

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/7562

"Erhöhung der Strafrahmen bei Sexualdelikten"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 19/7562 vom 14.07.2025
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8625 des VF vom 09.10.2025

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

14.07.2025

Drucksache 19/**7562**

Antrag

der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold, Martin Böhm und Fraktion (AfD)

Erhöhung der Strafrahmen bei Sexualdelikten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass der Strafrahmen für Sexualdelikte erhöht wird. Insbesondere wird die Staatsregierung aufgefordert, auf folgende Änderungen hinzuwirken:

- Erhöhung der Mindest- und/oder Höchststrafen bei sexuellem Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176c StGB) sowie sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- 2. Prüfung der Verjährungsfristen mit dem Ziel, diese bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen zu erhöhen
- 3. Die Änderungen sollen sich dabei insbesondere wie folgt gestalten:
 - a) § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
 - aa) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren" ersetzt durch "Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren".
 - bb) In Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe "bis zu 3 Jahre oder mit Geldstrafe" ersetzt durch "von einem Jahr bis zu 5 Jahren".
 - b) § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)
 - aa) In Abs. 1 wird die Angabe "nicht unter einem Jahr" ersetzt durch "nicht unter zwei Jahren".
 - bb) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) § 176c StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)
 - In Abs. 1 wird die Angabe "nicht unter zwei Jahren" ersetzt durch "nicht unter drei Jahren".
 - d) Verjährungsfristen:
 - In § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB wird die Angabe "bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers" ersetzt durch "bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres des Opfers"

Begründung:

Sexualdelikte gehören zu den schwersten Straftaten des deutschen Strafrechts. Sie stellen massive Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Menschenwürde der Opfer dar. Insbesondere Kinder und Jugendliche als Betroffene von Missbrauchstaten tragen häufig lebenslange psychische und physische Schäden davon, die ihre Persönlichkeitsentwicklung, Bildungsbiografie, Beziehungsfähigkeit und gesamte Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigen.

Statistische Erhebungen der vergangenen Jahre zeigen einen Anstieg der polizeilich registrierten Fälle, insbesondere im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung kinderpornografischen Materials. Hinzu kommt eine hohe Dunkelziffer, da viele Taten aufgrund von Scham, Angst, familiären Abhängigkeiten oder mangelndem Vertrauen in Behörden nicht angezeigt werden.

Zugleich führt die derzeitige Strafrahmenstruktur bei Sexualdelikten dazu, dass Täter insbesondere in minderschweren Fällen mit geringen Freiheitsstrafen oder sogar Geldstrafen rechnen können. Dies gilt selbst bei Taten, die für die Opfer traumatisierende und lebenslange Auswirkungen haben. Für die Bevölkerung entsteht dadurch der Eindruck unzureichender Sanktionierung schwerster Rechtsverletzungen. Das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit und Gerechtigkeit des Rechtsstaates wird erschüttert.

Darüber hinaus zeigt sich, dass Verjährungsfristen im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern eine effektive Strafverfolgung oftmals verhindern. Viele Opfer sind erst Jahre oder Jahrzehnte nach der Tat in der Lage, die Taten anzuzeigen und sich dem Strafverfahren zu stellen. Durch den Eintritt der Verjährung können selbst überführte Täter ihrer gerechten Strafe entgehen.

Die Erhöhung der Strafrahmen bei Sexualdelikten dient dem Schutz der Opfer sowie der Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Handlungsfähigkeit des Rechtsstaates. Sie schafft eine konsequentere Ahndung schwerer Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung und verdeutlicht den besonderen Unrechts- und Schuldgehalt dieser Taten

Die Anpassungen in §§ 174, 176, 176c StGB erhöhen die Strafen jeweils angemessen und stellen sicher, dass Täter schwerer Sexualdelikte regelmäßig nicht mit bloßen Bewährungs- oder Geldstrafen davonkommen. Die Anpassung der Verjährungsregelungen in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB berücksichtigt die oft erst im Erwachsenenalter mögliche Anzeigenerstattung der Opfer bei Missbrauchstaten.



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

09.10.2025

Drucksache 19/8625

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

Antrag der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 19/**7562**

Erhöhung der Strafrahmen bei Sexualdelikten

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: Rene Dierkes
Mitberichterstatter: Martin Stock

II. Bericht:

- Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 32. Sitzung am 9. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger

Vorsitzende